

Statuten

Name, Sitz und Zweck

- 1) Unter dem Namen **Gemeinnütziger Frauenverein Münsterlingen**, umfassend die Orte Landschlacht und Scherzingen, besteht ein Verein gem. Art. 60 ff ZGB.
Sitz des Vereins ist der Wohnort der jeweiligen Präsidentin.
- 2) Zweck des Vereins:
 - Pflege des guten Kontakts unter den Frauen
 - Vorträge und Kurse zwecks Weiterbildung
 - Nachbarschaftshilfe
 - Gesellige Veranstaltungen für betagte Frauen und Männer
 - Unterstützung gemeinnütziger Organisationen
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

- 4) - Mitglied kann jede Frau werden, die sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert.
 - Die Jahresversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 6) Der Austritt hat jeweils auf Ende des Jahres schriftlich an die Präsidentin zu erfolgen.

Organe des Vereins

- 7) Die Organe des Vereins sind:
 - die Jahresversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisorinnen
- 8) Die ordentliche Jahresversammlung soll jeweils im den ersten 3 Monaten des neuen Jahres stattfinden.
Ausserordentliche Jahresversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

- 9) An der ordentlichen Jahresversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen
 - Zustimmung zur Annahme neuer, grösserer Aufgaben
 - Finanzkompetenz des Vorstandes
 - Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.
- 10) Die Einladung zur Jahresversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im voraus, unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- 11) Ueber Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, darf nur abgestimmt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beschliesst.
- 12) An der Jahresversammlung werden Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst, ausgenommen Art. 21. u. 22.
- 13) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Unterschriftsberechtigt für den Verein sind die Präsidentin oder die Vicepräsidentin, zusammen mit der Aktuarin oder der Kassierin. Für Postcheck und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.
- 15) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 16) Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte. Für besondere Aufgaben kann er weitere Vereinsmitglieder bezeichnen.
- 17) Zusammen mit dem Vorstand werden für die gleiche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzrevisorin gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig in der Weise, dass immer eine Revisorin ausscheidet und die Ersatzrevisorin als ordentliche Revisorin nachrückt.

Rechnungswesen

- 18) Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Zuwendungen von Gönnern und der öffentlichen Hand
 - Besondere Aktionen, wie Verkäufe, usw.
- 19) Der Mitgliederbestand für das laufende Jahr, der für die Beiträge an Verbände und Organisationen massgebend ist, wird an der Jahresversammlung bekannt gegeben.
- 20) Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

- 21) Statutenänderungen müssen an der Jahresversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 22) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Jahresversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ueber die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken kann ebenfalls nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

Diese Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 16. April 1970 angenommenen Statuten, und treten nach Annahme durch die Jahresversammlung vom 2. März 1998 in Kraft.

Gemeinnütziger Frauenverein Münsterlingen

Präsidentin: Vreni Bürki

Aktuarin: Margrith Lottenbach